

Formular

Verzicht auf eingeschränkte Revision: Erklärung Kleinunternehmen

I. Verzicht auf eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR

Falls die Gesellschaft der ordentlichen Revision nicht unterliegt und sofern sämtliche GesellschafterInnen zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn eine Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft) nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Haben die GesellschafterInnen auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. JedeR GesellschafterIn hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich müssen die Statuten angepasst werden und das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 727a Abs. 2, 3, 4 und 5 OR).

Eine Verzichtserklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. **Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der GesellschafterInnen oder das Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV).** Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

Qualifizierte Strafbarkeit einer unwahren KU-Erklärung: Art. 152 StGB (Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe); Art. 153 StGB (Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden); Art. 251 StGB (Urkundenfälschung); Art. 253 StGB (Falschbeurkundung).

II. KU-Erklärung (Kleinunternehmen)

Der/die Unterzeichnete(n) ist/sind Mitglied(er) des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nachgenannter Gesellschaft und erklärt/erklären bezüglich:

Firma und Sitz:

1. Die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht.
2. Die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
3. Sämtliche GesellschafterInnen haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
4. Diese Erklärungen stützen sich kumulativ auf (bitte ankreuzen und Kopien beilegen)
 - Bilanzen der vergangenen zwei Jahre (betreffend Bilanzsumme)
 - Erfolgsrechnungen der vergangenen zwei Jahre (betreffend Umsatzerlös)
 - Jahresberichte der vergangenen zwei Jahre (betreffend Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)
 - Verzichtserklärungen sämtlicher GesellschafterInnen oder
 - Protokoll der Universalversammlung, enthaltend die Verzichtserklärungen sämtlicher GesellschafterInnen
 - zwingend für vorbestehende AGs Bestätigung eines Mitgliedes der Verwaltung, dass die bisher eingetragene Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. Januar 2008) begonnen hat, geprüft hat; Art. 174 HRegV
 -

Unterschrift(en) mindestens eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

.....